

Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

Vortrag, gehalten

auf Einladung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin
in der Aula der Handelshochschule am 3. Dezember 1908

vom

Geheimen Ober-Postrat **Max Aschenborn,**
Vortragender Rat im Reichs-Postamt,

nebst einem Abdruck der

Postcheckordnung

mit Ausführungsbestimmungen und Formularen.



Berlin 1909.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.	
Vortrag .	5
2. Postscheckordnung.	
I. Beitritt zum Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. § 1.	41
II. Einzahlungen.	
Allgemeines. § 2.	42
Einzahlungen mittels Zahlkarte. § 3	42
Einzahlungen mittels Postanweisung. § 4. .	45
Einzahlungen durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. § 5	46
III. Rückzahlungen.	
Allgemeines. § 6.	46
Rückzahlungen durch Überweisung auf ein anderes Postscheckkonto. § 7	47
Rückzahlungen mittels Schecks. § 8	48
IV. Gebühren. § 9	52
V. Portofreiheit. § 10.	54
VI. Änderungen in den Verhältnissen eines Kontoinhabers. § 11	54
VII. Austritt aus dem Scheckverkehr. § 12 . .	54
VIII. Gewährleistung. § 13	55

IX. Änderung der Postscheckordnung. § 14	55
X. Inkrafttreten. § 15	55

Ausführungsbestimmungen	56
--	-----------

Anlagen:

Nr. 1. Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos	68
Nr. 2. Zeichnung der Überweisungen und Schecks	71
Nr. 3. Zahlkarte	73
Nr. 4. Briefumschlag zur Überweisung der Postanweisungsabschnitte an den Kontoinhaber	75
Nr. 5. Scheck	76
Nr. 6. Überweisung in Postkartenform (Giropostkarte)	77
Nr. 7. Überweisung in Blattform	79
Nr. 8. Anleitung zur Ausstellung von Schecks	80
Nr. 9. Anlage zur Überweisung	86
Nr. 10. Muster zur Zahlungsanweisung	87
Nr. 11. Kontoauszug	89
Nr. 12. Gebührenzettel für Formulare	90
Nr. 13. Gebührenzettel für Buchungen	91
Nr. 14. Gutschriftzettel	92
Nr. 15. Lastschriftzettel	93
Nr. 16. Meldung wegen einer unbestellbaren Zahlkarte	95

Vortrag

gehalten

auf Einladung der Ältesten der Kaufmannschaft von
Berlin in der Aula der Handelshochschule Berlin
am 3. Dezember 1908

vom

Geheimen Ober-Postrat **Ashenborn,**

Vortragender Rat im Reichs-Postamt.

Es ist Ihnen allen bekannt, mit welcher Deutlichkeit und Dringlichkeit die schwierige Lage, in der sich unser Geldmarkt in den letzten Jahren befand, uns vor Augen geführt hat, wie notwendig es ist, daß ein Volk mit den ihm zur Verfügung stehenden Varmitteln so hausälterisch wie möglich umgehe. Die kritischen Zeiten haben uns gezeigt, daß, so uneingeschränkte Anerkennung der hohen Entwicklung unseres Handels, unserer Industrie und Landwirtschaft gezollt werden muß, die Art des Zahlungsverkehrs in Deutschland dieser Entwicklung nicht gebührend Rechnung getragen hat, sondern sehr rückständig geblieben ist, und daß es dringend notwendig ist, hier Wandel zu schaffen.

Ihre Körperschaft, insbesondere Ihr Herr Prä-
sident, hat sich um die deutsche Volkswirtschaft in
hohem Maße dadurch verdient gemacht, daß Sie
immer wieder mit Offenheit und Energie auf die
unserem Zahlungssystem anhaftenden Übelstände
hingewiesen haben, und daß Sie unter den Vor-
kämpfern, die an Stelle des veralteten Systems
einem neuen, unseren wirtschaftlichen Fortschritten
entsprechenden Zahlungssysteme, dem Giro- und
Scheckverkehr, den Weg bahnen wollen, in der ersten
Reihe stehen.

Ich darf deshalb wohl annehmen, daß es gerade
in Ihrem Kreise mit besonderer Befriedigung be-
grüßt wird, daß mit dem Beginn des nächsten
Jahres die deutschen Postverwaltungen mitwirken
werden, um das auch von Ihnen erstrebte Ziel zu
erreichen, die Inanspruchnahme der Barmittel für
den Zahlungsverkehr auf das notwendigste Maß
zu beschränken.

Meine Aufgabe soll es nun sein, Ihnen heute
eine kurze Darstellung darüber zu geben,

1. wie ist die Organisation des Post-Über-
weisungs- und Scheckverkehrs, des neuen
Betriebszweigs der deutschen Postverwal-
tungen, geplant,
2. wie wird sich das Verfahren im Verkehr mit
den Inhabern von Postscheckkonten und mit
dem Publikum überhaupt gestalten.

1. Die Organisation.

Innerhalb des Reichs-Postgebiets sind neun Postscheckämter eingerichtet und zwar in: Berlin, Danzig, Breslau, Leipzig, Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt (Main) und Karlsruhe (Baden). Jedes Postscheckamt umfaßt mehrere Ober-Postdirektionsbezirke; zu dem Postscheckamt in Berlin gehören die Ober-Postdirektionsbezirke Berlin, Frankfurt (Oder), Potsdam, Magdeburg und Stettin.

Das hiesige Postscheckamt ist in der Dorotheenstraße in dem Gebäude des Postamts Nr. 7 untergebracht.

Neben den Postscheckämtern werden aber auch sämtliche Postanstalten einschließlich der Postagenturen in den Dienst des Postscheckverkehrs gestellt. Allerdings werden die Postanstalten bei der Kontoführung im engeren Sinne nicht beteiligt sein; jede Postanstalt ist aber verpflichtet, bare Einzahlungen auf Postscheckkonten entgegenzunehmen, ohne Rücksicht darauf, bei welchem Postscheckamt das Konto, für das die Einzahlung erfolgt, geführt wird. Auf der anderen Seite ist jeder Kontoinhaber in der Lage, das Postscheckamt, bei dem sein Konto geführt wird, mittels Schecks anzuweisen, aus seinem Guthaben Barauszahlungen durch Vermittelung einer beliebigen Postanstalt an die aufgegebene Adresse gelangen zu lassen.

Den Postscheckämtern selbst liegt die Führung der Konten ob. Sie haben die Einzahlungen, die

8 Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr.

bei den Postanstalten oder den Kassen der Postscheckämter zugunsten von Postscheckkonten gemacht werden, dem Konto gutzuschreiben, ferner die von den Kontoinhabern gewünschten Auszahlungen zu veranlassen und natürlich auch den Giroverkehr, d. h. die Überweisungen von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto, sei es desselben oder eines anderen Postscheckamts, durchzuführen.

Die Grundlage für den Verkehr sowohl der Postscheckämter als auch der Postanstalten bildet die vom Reichskanzler erlassene, im Reichsgesetzblatt Seite 587 veröffentlichte Postscheckordnung vom 6. November. Zu dieser Postscheckordnung sind vom Reichs-Postamt Ausführungsbestimmungen erlassen. Die amtliche Ausgabe der Verordnung nebst den Ausführungsbestimmungen ist an den Schaltern der Postanstalten und im Buchhandel zu beziehen für den Preis von 20 J.

Um eine einheitliche Handhabung des neuen Betriebszweigs bei den Postanstalten und den Postscheckämtern sicherzustellen, sind für diese besondere Dienstanweisungen ergangen.

Was den Geltungsbereich der vom Reichskanzler erlassenen Postscheckordnung betrifft, so umfaßt er nur das Reichspostgebiet, also nicht Bayern und Württemberg, die ihre selbständigen Postverwaltungen haben. Mit ganz besonderer Freude ist es zu begrüßen, daß gleichwohl der Postscheckverkehr auch in diesen beiden Bundesstaaten mit dem 1. Januar

1909 eingeführt werden wird. Die Zahl der Postscheckämter innerhalb des Deutschen Reiches wird, da in Bayern 3 Ämter und zwar in München, Nürnberg und Ludwigshafen und in Württemberg 1 Amt in Stuttgart errichtet wird, insgesamt 13 betragen. Die bayerischen und die württembergischen Verordnungen über das Postscheckwesen befinden sich in völliger Übereinstimmung mit den für das Reichs-Postgebiet erlassenen Vorschriften, insbesondere werden die gleichen Formulare zu Zahlkarten, Schecks und Überweisungen zur Verwendung gelangen und die gleichen Gebühren erhoben werden. Durch ein zwischen den drei deutschen Postverwaltungen geschlossenes Übereinkommen ist auch sichergestellt, daß im Verkehr mit dem Publikum das Deutsche Reich sich als ein einheitliches Postscheckgebiet darstellt. Es macht für den Einzahler und Empfänger keinen Unterschied, ob ein beim Postamt in Tilsit mittels Zahlkarte eingezahlter Betrag einem Konto beim Postamt in Frankfurt (Main) oder in Stuttgart oder München gutgeschrieben werden soll.

Hat der Inhaber eines Kontos beim Postscheckamt in Berlin eine Barzahlung nach einem in Bayern gelegenen Orte zu leisten, so tritt die Vermittlung der bayerischen Postanstalt unter den völlig gleichen Bedingungen ein, wie wenn die Barzahlung durch eine Postanstalt des Reichs-Postgebietes zu vermitteln wäre. Auch hinsichtlich der

Überweisungen von einem Konto auf ein anderes Postscheckkonto, also hinsichtlich des Giroverkehrs, wird es völlig gleichgültig sein, ob z. B. die Überweisung vom Postscheckamt in Berlin an das Postscheckamt in Leipzig oder in Nürnberg oder in Stuttgart geht. Der Postgiroverkehr umfaßt also gleichfalls das ganze Deutsche Reich. Damit ist dem Giroverkehr ein gegenüber den bisherigen Verhältnissen außerordentliches weites und fruchtbares Gebiet erschlossen und es darf, wenn die Förderung dieses Verkehrs bei allen Beteiligten genügende Unterstützung findet, erhofft werden, daß der Postgiroverkehr nicht unerheblich dazu beitragen wird, die finanzielle Leistungsfähigkeit Deutschlands zu kräftigen. Daß die Pflege des Überweisungsverkehrs den Postverwaltungen ganz besonders am Herzen liegt, darüber lassen die Vorschriften der Postscheckordnung und der Ausführungsbestimmungen über die Ausgestaltung des Verfahrens keinen Zweifel.

2. Das Verfahren.

Wenn ich nun zu einer kurzen Schilderung des Verfahrens übergehe, so kann ich zunächst betonen, daß bei der Ausarbeitung des Planes für das neue Verfahren die Postverwaltungen von dem dringenden Wunsche geleitet worden sind, für die Kontoinhaber das Verfahren so bequem wie irgend möglich zu gestalten, allerdings ohne die unbedingt

erforderliche Sicherheit und Zuverlässigkeit des Betriebs außer acht zu lassen. Gleichwohl ließ es sich nicht umgehen, den Teilnehmern am Postscheckverkehr zuzumuten, daß sie sich mit einigen neuen, vom Bankverkehr abweichenden Formen des Überweisungs- und Scheckverkehrs vertraut machen. Solche Abweichungen finden ihre Rechtfertigung darin, daß der Postscheckverkehr für alle Kreise der Bevölkerung zugänglich sein soll, daß jedermann, auch wenn er selbst kein Postscheckkonto besitzt, Einzahlungen auf ein Konto machen und Zahlungen aus dem Guthaben eines Kontoinhabers empfangen kann, sowie endlich, daß, abgesehen von den Postscheckämtern, sämtliche Postanstalten im Deutschen Reiche in den Dienst des Postscheckverkehrs gestellt werden.

Was die Einzelheiten des Verfahrens betrifft, so kann es nicht meine Aufgabe sein, heute alle Vorschriften der Postscheckordnung eingehender zu erörtern; ich muß mich vielmehr darauf beschränken, in allgemeineren Umrissen ein Bild des neuen Verfahrens vor Ihnen zu entrollen.

A. Wer ist berechtigt, sich ein Postscheckkonto eröffnen zu lassen? Die Antwort hierauf lautet: Jedermann. Die Postscheckordnung hat den Postscheckämtern nicht die Befugnis vorbehalten, einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos abzulehnen, etwa aus dem Grunde, weil die Vermögensverhältnisse des Antragstellers unsicher erscheinen. Die

persönlichen Verhältnisse des Antragstellers dürfen die Postscheckämter nur insoweit interessieren, als in rechtlicher Beziehung seine Verfügungsfähigkeit in Frage kommt. Der Antragsteller muß sich nur darüber klar geworden sein, daß er auf seinem Konto dauernd eine Stammeinlage von 100 *M* halten muß, über die er, solange sein Konto besteht, nicht verfügen kann.

Auch Ausländer können ein Postscheckkonto nehmen. Sollte jemand ein Interesse daran haben, für einzelne Zweige seines gewerblichen Unternehmens, für die getrennte Kassen geführt werden, je ein besonderes Postscheckkonto zu führen, so steht dem nichts entgegen. Die Konten müßten dann so bezeichnet werden, daß eine Verwechslung tunlichst ausgeschlossen ist. Besitzt z. B. Kaufmann Friedrich Schulz in M. eine Ziegelei und außerdem eine Zementfabrik, so könnten die Konten bezeichnet werden,

Konto-Nr. X „Kaufmann Friedrich Schulz
(Ziegelei) zu M.“ und

Konto-Nr. Y „Kaufmann Friedrich Schulz
(Zementfabrik) zu M.“.

Für beide Konten müßte eine Stammeinlage von je 100 *M* eingezahlt werden.

Zu den Anträgen auf Eröffnung eines Postscheckkontos werden Formulare (Anl. 1) an den Schaltern der Postanstalten unentgeltlich abgegeben. Auf der

Rückseite des Formulars sind einige Bemerkungen über die Ausfüllung enthalten. Ich möchte deshalb hier nur folgendes erwähnen:

Wünscht eine Handelsfirma, Aktiengesellschaft, eine Körperschaft, ein Verein usw. ein Konto zu haben, so muß der Antrag selbstverständlich von den Personen unterschrieben werden, welche zur Vertretung der Firma, Aktiengesellschaft usw. befugt sind. Die Satzungen der Gesellschaft, des Vereins oder der Körperschaften brauchen dem Antrage nur dann beigelegt zu werden, wenn die Gesellschaft usw. nicht im Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister eingetragen ist. Auch müssen die Vertreter solcher nicht eingetragenen Gesellschaften usw. durch glaubhafte Schriftstücke ihre Legitimation zur Vertretung nachweisen. Das Postsparkassamt kann unter Umständen die Vorlegung eines amtlichen Zeugnisses in Anspruch nehmen.

Geht dagegen der Antrag auf Eröffnung eines Kontos von einer Handelsfirma, einer Aktiengesellschaft, einem im Vereinsregister eingetragenen Verein, oder einer eingetragenen Genossenschaft aus, so bedarf es weder der Vorlegung der Satzungen noch auch einer besonderen Legitimation der Vertreter, da die Postanstalten über deren Verhältnisse durch die Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern unterrichtet sind.

Eine Beglaubigung der Unterschrift unter dem Antrag auf Eröffnung eines Kontos ist nicht er-